

1. Teil - Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Gegen die Urteile des Amtsgerichts in erster Instanz ist die Sprungrevision nach §§ 338, 335 I StPO statthaft.

II. Nach § 297 StPO kann der Verteidiger für den Beschuldigten Rechtsmittel einlegen, ist mithin Rechtsmittelberechtigte.

III. Die Mandantin ist durch den Tenor des Urteils bekannt.

IV. Nach § 364 I StPO muss die Revision bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

Der Rechtsmittelaufhebungsschluss ist am 22.06.2011 und damit lediglich drei Tage nach der Urteilsverkündung beim Amtsgericht Münster (under a quo) eingebracht, mithin innerhalb der Wochenfrist.

Dabei ist es unschädlich, dass das
eingelegte Rechtsmittel erst mit
Schriftsatz vom 11. 7. 18, eingezogen
bzw. gestellt am 12. 7. 18, als
„Revision“ befristet wurde.

Entscheidend ist, dass aus der
Erklärung der Aufhebungswille der
Beschwerdeführers erkennbar wird.
Ansonsten würde der Verteidiger eine
Verkurzung der Rechtsmittelfristen
des §§ 347, 345 StPO gegenüberstellen,
wenn er vor dem Ablauf entscheiden
würde, ob er Berufung oder Revision
einlegen möchte.

Es kommt mir darauf an, innerhalb
der Revisionsbegründungsfrist nach
§ 341 I StPO, das Rechtsmittel
als Revision zu bezeichnen, was
vorliegend der Fall ist (dazu
sogleich).

IV. Die Revisionsbegründungsfrist beträgt
nach § 341 I 1 StPO grundsätzlich
einen Monat nach Ablauf der
Frist zur Einlegung des Rechtsmittels.
Demnach endete die Begründungsfrist
nach §§ 341 I, 345 I, 43 I StPO
grundsätzlich bereits am 26. 7. 18.
Allerdings war nach § 345 I 2 StPO
bis zum 26. 6. 2018, d. h. zum Ende
der Revisionseinlegungsfrist, das Verh. 1
noch nicht zugestellt. Die Zustellungs-

Verfügung selbst erging erst am 5.7.2017.
Die Frist richtet sich demnach nach
der Zustellung des Urteils gemäß
§ 341 I 2 SPO.

Der Mandantin wurden das Urteil
am 7.7.17 zugestellt, sodass die
Mandantin bei Annahme dieser Frist
bereits am 7.7.17 erlosch (§ 43 I SPO).

Der Zustellungsprozess richtet sich indes
nach § 37 I SPO nach dem Vorschlag
der ZPO.

Da sich Rechtsanwalt Vogt bereits mit
Schreiben vom 22.6.17 für die
Mandantin legitimiert mit entsprechender
Vollmacht hätte die Zustellung
nach § 37 I 1 ZPO an ihn erfolgen
müssen, was laut Verfahrensakte
auch verfügt wurde, aber nicht
erfolgte. Durch die Zustellung an die
Mandantin wurde die Frist nicht
in Gang gesetzt. Dies geschah vielmehr
erst durch das Vorlegen des Urteils
von der Mandantin an Rechtsanwalt
Vogt, wodurch die Fehler der
Zustellung am 11.08.17 gemäß
§ 37 I SPO i.V.m. § 179 ZPO
geheil wurde.

Die Revisionsbegründung ist zuletzt
demnach erst am 11.08.17,
vgl. §§ 341 I 2, 47 I SPO.

§ 115 a SPO

Ausgeräumt

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn
Verfahrensvoraussetzungen missachtet
worden (I.), oder der Urteil
auf der Verletzung von Verfahrens(StP.)-
oder materielle(rechtliche) (II.)
Vorchriften beruht.

Im Strafprozess wird Anklage erhoben

I. 1. Es müsste ordnungsgemäß
Klage erhoben worden sein, vgl. §§ 154,
197 ff. StPO.

Das ist ein von der Anklage
erhebung unabhängiger

Dabei beschließt das Gericht die
Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn
nach dem Ergebnis des vorbereitenden
Verfahrens die Angeklagte eine
Straftat hinreichend verdächtig
erscheint, vgl. § 203 StPO.

Prozess

Das Fehlen dieses Eröffnungsbeschlusses
stellt ein Verfahrenskindes dar, der
zu einer Einstellung des Verfahrens
zwingt.

Zweifel an der Wirksamkeit des
Eröffnungsbeschlusses bestehen hier
insoweit, dass die zuständige
Strafrichterin Neuhardt diesem nicht
unterschiedet hatte und gleichwohl

mit Verfügung vom 13.02.2017 die
Zustellung einer Ausfertigung des
Eröffnungsbeschlusses sowie der
Terminladung für den Haupt-
verhandlungstermin am 17.06.17 an
die Mandatlerin, die Staatsanwaltschaft
- 4 - und die Zeugin zugeordnet hat.

Zunächst ist zu beachten, dass der
Eröffnungsbeschluss demnach zwar nicht
gänzlich fehlt, allerdings auch
schon formelle oder sachliche
Mängel diesen wirksam machen
können. Die Mängel müssen so
gravierend sein, dass sie dem Fehlen
des Eröffnungsbeschlusses gleichkommen.

Das Fehlen der Urteilschrift stellt
sich vor diesem Hintergrund nicht
als vergleichbar gravierend dar, wenn
es tatsächlich gefaßt worden ist
und nicht bloß ein Eintrag
war.

Denn dann ergibt sich, dass es sich
eindeutig um ein Versehen gehandelt
haben muss, welches nicht mit
dem gänzlichen Fehlen des
Beschlusses gleichzustellen ist.

In der fehlenden Urteilschrift ist
deshalb kein Verfahrenskindes
zu sehen.

2. Ein Verfahrenshindernis könnte indes in einem Fehlen von Strafanträgen liegen, soweit diese erforderlich sind.

- a) Bei dem Straftatbestand der Beleidigung nach § 187 StGB handelt es sich nach § 194 I 1 StGB um ein absolutes Antragsdelikt. Diesem kommt nach den Feststellungen des Urteils an die Verletzung, d. h. Zeugnis wider Mitle (§ 71 I StGB), nicht etwa die Deutsche Bahn. Aufgrund der Aktivierung der Bahn greift insbesondere nicht ihre Antragsberechtigung aus § 72a I StGB. Die Zeugnis wider hat den Straf- antrag am 17. 1. 17 (damit innerhalb der Re.-Monats-Frist des § 77b I 1 StGB nach der Tat vom 12. 1. 17) gestellt und zwar über das Portal „Onlinewoche“, welches eine Internetplattform der Polizei darstellt, auf der Bürgerinnen und Bürger unmittelbar über das Internet mithilfe eines Formulars u. a. Strafanträge erstatten können. Nach § 158 II StPO ist bei absoluten Antragsdelikten die Antrag bei einem Gericht oder der Staatsan- waltschaft schriftlich oder im Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich - 6 - anzubringen werden.

Frage ist, ob das Einreichen über die
„Online-Wache“ der Polizei diesem
Schreibsformfordernis genügt.

Nach § 32a EG SPO ist ein
Dokument, welches schriftlich abgefasst
ist, als elektronisches Dokument
mit einer qualifizierten elektronischen
Signatur der verantwortlichen Person
zu versehen oder von der verantwortlichen
Person signiert und auf einem
sicheren Übermittlungsweg eingereicht
werden.

Bei der „Online-Wache“ fehlt es
sowohl an Erfordernis der
qualifizierten elektronischen Signatur
als auch am Erfordernis einer
einfachen Signatur. Die Zerstörungs-
Wache hat keine Signatur
bei ihrer Strafverfolgung geleistet,
sondern lediglich die relevanten
Angaben zu ihrer Person und zur
Tat in das Formular eingetragen.

Dies genügt den Anforderungen der
§ 32a EG SPO nicht.

Da zwischen zudem die Antragsfrist
des § 77 I SPO abgelaufen ist,
ist das Verfahren wegen Verjährung
einzuwickeln.

6) Hinsichtlich der Verurteilung wegen Diebstahls (§ 242 I StGB) und des Zerschneidens von Leistungen (§ 266a I StGB) ist es unerheblich, ob gemäß § 242a, 265a im StGB ein Strafentzugs-
erfordernis besteht, wenn man von einer Strafqualifikation der Sachen ausgeht, da die Deutsche Dalin einen formellen Strafentzug verkehrt hat.

3. Ein Verfahrenskündern ergibt sich ^{auch} aus der Verletzung der rechtlichen Zuständigkeit des Strafrichters. 21
Ein Verbrechen liegt ~~vor~~ vor, auch wenn keine höhere Freiheitsstrafe von zwei Jahren ~~vor~~ zu erwarten ist (siehe unten).

II. Das Urteil könnte auf der Verletzung ~~der~~ von verfahrensrechtlichen Vorschriften beruhen.

1. Verstoß gegen § 169 StGB als absoluter Revisionsgrund

Durch den Beschluss die Zulassung Katen und Mayer zu Beginn der Hauptverhandlung des Sitzungsraats zu verurteilen, könnte die Offenheit des Verfahrens nach § 169 - 1, 177 S. 1 StGB verletzt worden sein, welches nach § 328 Nr. 6 StGB einen absoluten Revisionsgrund darstellt.

101 Denn auch bei der Annahme eines unrichtigen schweizer Falls, der räuberischen ^{Qualität} Erpressung (i. d. R.), bleibt ein Verbrechen, welches aus dem Tatbestandsmerkmal erschlagen ist (§ 24, 25 StGB).

Grundstatute über die Verhandlung vor
dem erkennenden Gericht einschließlich
der Verhandlung der Urteile und
Beschlüsse nach § 163 i. V. GVG
öffentlich. ✓

Das Gericht, bzw. bei Zuschauern der
Vorstände (vgl. § 177 i. 2 GVG) kann
hierin eine Ausnahme machen und
nicht bei der Verhandlung beteiligte
Personen, wie Zuschauer, die dem zu
Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen
Anordnungen nicht Folge leisten, aus
dem Sitzungssaal entfernen lassen.

Die Zuschauer Mäße und Kufen
müssen demnach dem zu Aufsicht-
erhaltung der Ordnung getroffenen
Anordnungen nicht Folge geleistet
werden.

Der vorstehende Hinweis am Ausganges-
recht hat die Zuschauer der
Sitzungssaal verweisen, da sie in dem
Bereich des Gerichtssaals vor dem
Sitzungssaal durch lautes und
ungebührliches Verhalten auffallen
und, sodass die für die bevorstehende
Hauptverhandlung erforderlichen Vorrichtungen
durch das Gericht nicht ungestört
erfüllt werden können.
Es hat sie anschließend zur
Vermeidung weiterer Störungen im
Gerichtssaal im Rahmen der
Hauptverhandlung verweisen.

Problematik ist insoweit, dass die
Zusammenkunft demnach gerade nicht
eine zur Aufrechterhaltung der
Ordnung getroffenen Anordnung,
keine Folge gescheit haben, sondern
von vornherein durch die Anordnung
wegen vorherigen Fehlverhaltens
vermieden werden.

Die Anordnung erfolgte demnach
nicht repetitiv wegen des Nicht-
Erfolgens einer Anordnung, sondern
präventiv zur Vermeidung
von Störungen. Insoweit kann
die Anordnung nicht auf
§ 169, Abs. 1 S. 1 GG gestützt werden.

Bei den Vorwürfen über die
Öffentlichkeit des Verfahrens handelt
es sich um überaus wichtige
Grundsatzfragen des deutschen
Strafrechts, deren Aussehen
repetitiv auszufragen sind.

Die beiden Zuschauer haben im
Sitzungsraum kein Fehlverhalten
gezeigt und werden nur wegen
des vorherigen Verhaltens auf
dem Fleck verurteilt.

Die Voraussetzungen des § 169 S. 1 GG
liegen damit nicht vor.

Die Verletzung der Verfahrensvorschrift kann
durch den Hauptverhandlungsprotokoll
nach § 273 S. 1 GG beanstandet
werden.

Durch die Verletzung der Spielregeln-
öffentlichkeit ist die Mandantin
beschadet.

Die Herr Mandantin ist auch nicht
etwa mit der Höhe präjudiziert
~~(vgl. § 251 SPO)~~, da eine Rupp-Präjudiz
bei Entscheidungen im Berufungsverfahren
nicht greift.

Gut gesehen,

FBFR: Die Präklusion
trifft nicht ein,
weil sie unvertei-
digt ist!

Der Nebenursachenantrag nach
§ 338 SPO wird bei dem Vorliegen
eines abstrakten Nennungsgrundes
verneint (wird stellt als auf eine
Verletzung der Fristen beruht
anzusehen). Die Annahme, dass
das Denken & ausgeblieben werden
kann, wenn es durchgestrichelt
ausgeblieben ist, greift nicht.

Der Urteil beruht auf einer
Verletzung der §§ 116 S. 1, 177 I. 1
SPO.

2. Vorlauf gegen § 243 III SPO
als relativer Nennungsgrund

Entgegen § 243 III SPO hat die
Staatsanwaltschaft ausweislich des
Protokolls zu mündlichen Verhandlung
(S. 17, 176 SPO) die Anlagen nicht
nicht vorgelegt. Es wurde lediglich
festgestellt, dass die Anlage mit
Eingangsbeschluss vom 11.7.77 unversehrt
zu Hauptverhandlung zugelassen wurde.

Die Mandantin ist durch diesen
Verfahrensvorfall beschwert. Eine Klage
nach § 238 i. S. 1170 war vorliegend
entbehrlich, da es sich bei
§ 243 i. S. 1170 um eine zwingende
Verfahrensvorschrift handelt.

Das Urteil beruht nach § 238 i. S. 1170
auf dieser Verletzung, wenn nicht
ausgeschlossen werden kann, dass
es aussonst zu einer anderen
Entscheidung gekommen wäre.

Bei der Verletzung des § 243 i. S. 1
1170 kann dies leichtweg
angenommen werden, wenn ausnahms-
weise wegen der Einfachheit der
Sach- und Rechtslage weder der
Gang der Hauptverhandlung noch
das Urteil irgendeiner von den
Verfahrensvorgängen berührt worden
sind.

Die Sach- und Rechtslage stellt
sich vorliegend wie folgt dar: einfach
oder - die Sachverhalte sind
unstrittig, die Verantwortliche wird
wegen vier verschiedenen Delikten
angeklagt.

Das Urteil beruht deshalb auch
auf einer Verletzung des § 243 i. S.
1 1170.

- * Kein Hinweis auf das letzte Wort
- * Mögliche Pflichtverteidigung

3. Zweifelsfragen

Das Urteil beruht auf der Verletzung von verfahrensrechtlichen Vorschriften.

III. ~~Fang~~ Verletzung materielle Vorschriften.

1. Die Feststellungen des Urteils in tatsächlichen Hinsicht sowie die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils weisen Rechtsfehler nicht auf. Insbesondere sind sie nicht inhaltlich widersprüchlich oder unklar und verstoßen nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze. Die Erhebung der sogenannten Verleumdungsfrage ist vorliegend daher nicht geboten.

2. Fraglich ist, ob die Feststellungen des Urteils die Verurteilung wegen derbstahl, des Diebstahls, dem Erschleichen von Leihgütern und der Hehlerei tragen.

a) Zunächst kommt indes eine Strafbarkeit wegen Raub nach § 249 I StGB in Betracht, indem die Geschädigte die Zugin wieder empfangen und dem Nachfassungsblock sowie Kleinschreibt an sich nahm.

Woher wissen Sie das? Die Beweiswürdigung (III) ist doch gar nicht abgedruckt!

a) Dafür würde die Beschuldigte
Gewalt eingesetzt haben bzw.
Drohungen mit gewöhnlicher Gefahr für
Leb oder Leben ausgesprochen haben.
Nach dem zweifelsfreien Gewaltbegriff
verletzt dafür die körperliche
Kraftentfaltung beim Täter und die
Kraftentfaltung beim Opfer.

Das Annehmen der Beschuldigten
gegen die Zeugin Wink laut
Verleumdung stellt demnach
Gewalt dar. Die Kraftentfaltung
manifestierte sich im Halsverlust
durch die Zeugin Wink, die
dadurch den Kopf um Kleinschreibts,
den Nachfassungsbuch und den
Personalausweis lochen musste.

Die Beschuldigte hat der Zeugin
Wink fremde, bewegliche Sachen
in Gestalt des Nachfassungsbuchs
und des Kleinschreibts weggenommen,
d.h. ihren Gewaltsan aufzuheben und
gegen ihn wider seinen begründet,
indem sie die Gegenstände an sich
nahm.

Das Rezipieren, d.h. die gewaltsame
Erfolge auftrug der Zeugin
die Gegenstände, da die Beschuldigte
es einsetzte, um den Kopf der
Zeugin Wink zu lochen (Kopfverletzung
spezifische Entzündung?).

Die ^{angeklagte} Bekehrung handelt auch
vorrätlich bzgl. der objektiven
Tatbestandsmerkmale.

Frage ist indes, ob sie auch
mit Zueignungsabsicht handelte.

Diese besteht aus dem Vorfall in
Form des dolus directus 1. Grades,
bzgl. vorübergehende Aneignung und
dolus eventualis bzgl. dauerhafter
Einkünfte.

Dauerhafte Einkünfte liegt vor, wenn der
Eigentümern dauerhaft an seine
Eigentümerschaft überwiegend wird,
was vorliegend zu bejahen ist. Denn
durch den Verfall der feststehenden
in dem Meckelbach besteht für
die Deutsche Bahn keine
Möglichkeit an diese zu gelangen.

Frage ob Allerdings müsste auch der
jedwfalls vorübergehende Aneignungs-
vorfall vorliegen, also das
Aufschließen in eine eigentümerschaftliche
Position.

Zweifel daran bestehen insoweit, als
dass der Eigentümer (vgl. § 303 StGB)
auch zur Zerstörung der Sache
befugt ist, während die bloße
Verwundung der Sache dem der
Ausgestaltung des Raubes als
Zueignungsdelikt gerade nicht gerecht
wird. Der Raube muss vielmehr
auch einen wirtschaftlich sinnvollen
Gang mit der Sache - jedwfalls

für einen begrenzten Zeitraum,
was verdinglich zu verweisen ist.
Denn die Beschlüßigte hatte laut
rückständigen des Gerichts vor, die
beiden Gegenstände mitzurechnen und
unmittelbar zu zerstören.
Eine Anzeigeneabsicht kann demnach
gerade nicht festgestellt werden.

64) Die Beschlüßigte hat sich nach den
Urteilsfindungen nicht eines Raubens § 243
schuldig gemacht. ✓
S 266B

6) Die Beschlüßigte könnte sich indes
eines räuberischen Erpressens gemäß
§ 253, 255 StGB schuldig gemacht haben,
durch dieselbe Handlung.

Der Einsatz eines qualifizierten Nötigungs-
mittels ist nach den Urteils-
feststellungen zu bejahen (s. o.)

Nach in der Literatur vertretene
Sicht bedarf es zudem eine
Vermögensgefährdung der Geschädigten bezogen
wird. Eine Vermögensgefährdung ist jedes
Tun, Handeln oder Unterlassen welches
sich unmittelbare Vermögensminderung
auswirkt.

Eine vermögensmindernde Handlung
hat die Bezogenen nicht
erbracht. Auch ein Unterlassen der
Geltendmachung der erbrachten Befreiungs-
-16- entgelt für die Beschlüßigte nicht

(Drückerpung) kommt nicht in Betracht,
da die Deutsche Bahn den vollen
Preis von der Deutschen (60.000)
verlangt wird. Eine Vermögenszufuhr
liegt nicht vor.

Nach der Rechtsprechung verbleibt
Auftrag ist der Vorzug einer

Vermögenszufuhr entbehrlich.

§ 249 i. V. m. § 250 ist lex specialis

zu § 250, 251 i. V. m. § 250 - in jedem Raub
liegt zugleich eine räuberische
Ergreifung. Eine solche Auslegung ist
vorsuchen, gerade im Hinblick auf
die ansonsten existierenden Strafbest-

immlichkeiten, wenn - wie im

vorliegenden Fall - der Raub an
der Ergreifungsabsicht ausscheidet.

Außerdem würde eine räuberische
Ergreifung in Fällen der Gewaltverwendung
in Form der vis absoluta sonst
stets ausscheiden. ✓

Es bedarf allerdings auch aus Sicht
der Rechtsprechung eines Vermögens-
schadens.

Dafür bedarf es einer Gesamtbildung
mit Blick auf die Vermögenslage vor
und nach dem schädigenden
Ereignis.

Die Zerstörung der im Eigentum der
Deutsche Daten befindlichen Sachen
stellt eine Vermögensminderung dar.
Es wird auch nicht dadurch kompensiert,
dass die Deutsche Daten Schadens-
ersatzansprüche gegen die Verantwortliche
erlangt (vgl. etwa §§ 989, 990, 993 BGB
bzw. § 22 I, II i. V. m. § 202 StGB), da
die Verantwortlichkeit der Ansprüche
gegen die Verantwortliche mit einem
Prozessrisiko behaftet ist. ✓

Auch auf den Verlust der Geldverwendungs-
möglichkeit der 60,- Euro für das
erhöhte Defizitrisikogeld kann abgeleitet
werden. Denn die Vermögensschaden
folgt hier jedenfalls aus einer
schadensgleichen Vermögensgefährdung,
da durch den Eintrag der
Dokumente über das Fehlen der
Personen die Geldverwendung der
Forderung bedroht wurde und
die Forderung dadurch bereits
zum Zeitpunkt der schädlichen
Handlung nicht mehr zum
Nennwert angefordert werden
konnte. ✓

Die Beschuldigte handelte auch
vorsätzlich und nach den
Verleumdungen mit Überlegungsabicht.
Denn danach beabsichtigte sie,
zu verhindern, dass die Deutsche
Salva Ansprüche gegen sie werde
gültend machen können, d.h.
sie habe eine wertmäßige Besserung
ihres Vermögens an, die rechtswidrig
war und diebetrefflich sie
auch vorsätzlich handelte.

Da Nachlassverwaltungs- und Einbehaltsgründe
nicht ersichtlich sind,
trat sich die Nachlassverwalterin
über die Verfügung nach
§ 253 I, 215 BGB strafbar
gemacht.

Zu beachten ist indes, dass
nach § 253 I, 255, 249 II
BGB der minder schwere Fall
lediglich mit sechs Monaten
bis zu fünf Jahren bestraft wird.

Von einem solchen wird angesichts
der geringen Abfertigung des Tatobjekts,
des geringen Gewalteinsetzes,
auszugehen sein. Gut!

3. Die unabweisbare Notwendigkeit
nach § 20 i. S. 1100 trifft nicht zu
die räumliche Eingrenzung zurück.

4. Ein Diebstahl nach § 20 i. S. 1100
scheidet wegen Freiheitsverlust aus
(i.o.). (und auch aus spez. Gr.)

5. Für die Annahme einer Körper-
verletzung bzw. eines Verstoßes
nach § 203 i. S. 1100, 212 i. S. 1100
fehlen entsprechende Tatsachennachweise.

6. Gleiches gilt für die Annahme
eines (vermeintlichen) Betrugs nach
§ 263 i. S. 1100, 232, 233 i. S. 1100. Zwar
fehlen Feststellungen zur Verletzung
der Besondere Gest. einer
Vermögensverfügung. Obendrein ist
die entsprechende Annahme eines
solchen Täterschuldens fraglich,
da der Beschuldigte bewusst
gewesen sein muss, dass es auch
bei einer vermeintlichen Ausrückung
Gest. eines gültigen Firmenbuchs
nicht zu einem Schaden der
Deutsche Bahn AG kommen wird,
wenn da sie nicht in der Lage
sein würde, dieses ^{dem} Ticket zu
einem späteren Zeitpunkt vorzulegen
und dies erhöhte Eingelösungswert
großen wäre.

7. Nach den Urteilsfeststellungen
trifft das Erschließen von
Leistungen nach § 261a I StGB
im Wege formeller Subordinat
gegenüber § 251, 257 StGB zuwider,
• Im Übrigen liegen dessen
Voraussetzungen indes vor. Entgegen
dem in der vorstehenden
Literatur vertretene Ansicht
reicht nach der Rechtsprechung
auch das bloße "Schwarzfahren"
für den Erschließen i. S. d.
§ 261a I StGB aus.

8. Nach den Urteilsfeststellungen
ist im Verhalten der Beschuldigten
auch eine Mithilfe nach
§ 257 StGB gegenüber dem
Zeugen nicht gegeben.
Insbesondere reicht das Zeigen
des Mittelfingers aus, um den
Tatbestand des § 257 StGB
zu erfüllen.

✓ Sachbenennung
✓ Konkretisierungen

C. Zweckmäßigkeitserwägung

Da die Mandantin in jedem Fall gegen das Urteil vorgehen möchte, die Nervensubstanzprüfung aber am heutigen Tage abläuft (1.00) ist es schuldgemäß ein entsprechendes Schriftstück an das Gericht zu senden.

Da die Staatsanwaltschaft weder keine Revision eingelegt hat, noch das angefochtene Urteil in A- und B-Instanz die Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil der Mandantin erkennen (§ 358 Z 1 1100).

Über Verbesserung des
Schuldsperrchens!

2. Teil - Merkmalsantrag

„Das Urteil des Amtsgerichts
Münch vom 19.6.2017 (Az.
3 Os - 27 Js 270/17) wird mit
den zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben. Soweit die Angeklagte
wegen Beleidigung verurteilt worden
ist, wird das Verfahren eingestellt.
Im Übrigen wird die Sache zur
erneuten Verhandlung an eine
andere Abteilung des Amtsgerichts
Münch zu übertragen.
↳ Schöffengericht

Klausurbewertungsbogen

071 - StR III

Name: Hartmann, Aika

Gliederung	Problemfeld	Punkte		Begründung bei Abweichung von der Maximalpunktzahl
		maximal	erreicht	
Teil I				
A 1. - 4.	Zulässigkeit einer Revision - Statthaftigkeit (0,25) - Berechtigung (0,25) - Einlegungsfrist (0,5) - Begründungsfrist (1) <i>0,5</i>	2	<i>1,5</i>	<i>§ 115a StPO nicht erfüllt</i>
B I 1. - 3.	Verfahrenshindernisse - Eröffnungsbeschluss (1) - sachl. Unzuständigkeit (1) - Strafantrag (1)	3	<i>3</i>	
B II 1a) und 1b)	Absolute Revisionsgründe - Pflichtverteidigung (1) - - Öffentlichkeit (1) <i>0,5</i>	2	<i>1,5</i>	<i>Prüfungsmöglichkeit § 238 II StPO falsch bearbeitet</i>
B II 2a) und 1b)	Relative Revisionsgründe - Anklagesatz (1,5) ✓ - Letztes Wort (1,5) -	3	<i>1,5</i>	<i>keine Ausführung zum letzten Wort</i>
B III 1	Sachrüge Raub - obj. TB (1) - subj. TB (1)	2	<i>2</i>	
B III 2	Sachrüge Räub. Erpressung - obj. TB (1) - subj. TB (1)	2	<i>2</i>	
B III 3	Sachrüge Sachbesch. (0,5)	0,5	<i>✓</i>	<i>fehlt</i>
B III 4	Sachrüge Leistungse. (0,5)	0,5	<i>0,5</i>	
B III 5	Sachrüge Beleidigung (0,5)	0,5	<i>0,5</i>	
B III 4	Sachrüge Konk. (0,5)	0,5	<i>✓</i>	<i>fehlen</i>
C	Zweckmäßigkeit	1	<i>0,5</i>	<i>„Verbesserung Schuldopspr.“ nicht wörtlich</i>
Teil II	Revisionsantrag	1	<i>✓</i>	<i>falsch</i>
Summe		18	<i>13</i>	
Punktkorrektur - Sprache, Subsumtionstechnik, Argumentation, Gesamteindruck		± 4	<i>- 1</i>	<i>kleine Ungenauigkeit</i>
Gesamtnote		<i>12</i>		

Bemerkungen: In den Einzelheiten siehe Randbemerkung. Die Arbeit überzeugt in vielen Teilen durch eine gute Bearbeitung, und weist nur kleine Lücken auf. Kleinere sprachliche Ungenauigkeiten.
19.11.21 Form 1